

Donnerstag, 7. September 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- Kleider, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel,
- Schuhe, Handschuhe, *Armbanduhr*, *Gurte*, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge,
- *Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederkleidung*,
- Teppiche.

2. Außerdem dürfen die in Punkt 1 erwähnten *Textil- und Ledererzeugnisse* nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern sie die in diesem Punkt niedergelegten Anforderungen nicht erfüllen.

- Kleider, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, **Schlafsäcke**,
- Schuhe, Handschuhe, *Uhrarmbänder*, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, **Brustbeutel**,
- Spielwaren,
- Teppiche (**außer handgefertigte Orientteppiche**).

2. Außerdem dürfen die in Punkt 1 erwähnten **Erzeugnisse** nicht in den Verkehr gebracht werden, sofern sie die in diesem Punkt niedergelegten Anforderungen nicht erfüllen.

(Abänderung 4)

## ANHANG

Anhang I Anlage Punkt 43 Abschnitt A Zeilen 21a und 21b (neu) (Richtlinie 76/769/EWG)

	CAS-Nummer	Stoffname
<b>21a</b>	<b>95-68-1</b>	<b>2,4- Xylidin</b>
<b>21b</b>	<b>87-62-7</b>	<b>2,6- Xylidin</b>

(Abänderung 5)

## ANHANG

Anhang I Anlage Punkt 43 Abschnitt B Verfahren Ziffer 3 (Richtlinie 76/769/EWG)

3. Das Vorhandensein der in Teil A oben aufgeführten Amine ist nach dem offiziellen deutschen Analyseverfahren mit der Bezeichnung „Untersuchung von Bedarfsgegenständen – Nachweis bestimmter Azofarbstoffe in Leder“, veröffentlicht in „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer B 82.02-3, März 1997“, zu prüfen.

3. Das Vorhandensein der in Teil A oben aufgeführten Amine ist **bis zum Abschluss der Arbeiten des Technischen Komitees 289 „Leather“ entweder nach dem italienischen Verfahren UNI A90.00.028.0 aus dem Jahr 1998 oder** nach dem offiziellen deutschen Analyseverfahren mit der Bezeichnung „Untersuchung von Bedarfsgegenständen – Nachweis bestimmter Azofarbstoffe in Leder“, veröffentlicht in „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer B 82.02-3, März 1997“, zu prüfen.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) (KOM(1999) 620 – C5-0312/1999 – 1999/0269(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 620) (!),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0312/1999),

(!) ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 67.

**Donnerstag, 7. September 2000**

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0168/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## **6. 13. Aids-Weltkonferenz**

**B5-0748, 0750, 0752, 0756, 0757 und 0761/2000**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zur 13. Aids-Weltkonferenz in Durban, Südafrika**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu HIV/Aids,
  - in Kenntnis des Global-Compact-Abkommens der Vereinten Nationen, das Unternehmens- und Gewerkschaftsverbände, Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen am 26. Juli 2000 in New York unterzeichnet haben,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des G8-Gipfels in Okinawa (Japan) vom 22./23. Juli 2000,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Gipfels EU-USA in Queluz (Portugal) vom 31. Mai 2000,
  - unter Hinweis auf die 13. Weltkonferenz über Aids und sexuell übertragbare Krankheiten in Afrika vom 9. bis 14. Juli 2000 in Durban,
- A. unter Hinweis darauf, dass der VN-Sicherheitsrat am 17. Juli 2000 in New York die erste Resolution des Rates (1308/2000) zu einem die Gesundheit betreffenden Thema verabschiedete, die sich auf die HIV/Aids-Krise und deren Auswirkungen auf die internationalen friedenserhaltenden Maßnahmen konzentrierte,
  - B. unter Hinweis auf die unablässigen Bemühungen der VN-Einrichtungen, mit den Regierungen in Entwicklungsländern, Geberländern und internationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union zusammen zu arbeiten, um eine internationale Partnerschaft gegen Aids in Afrika zu fördern,
  - C. in der Erwägung, dass HIV/Aids in den am stärksten betroffenen Regionen der Welt pandemische Ausmaße erreicht hat (jede Minute sterben in Afrika fünf Menschen an der Krankheit) und über 13,2 Millionen Menschen zu Waisen gemacht hat, und unter Hinweis 50 % aller Infizierten Frauen sind, die die Krankheit wahrscheinlich auf ihre Säuglinge übertragen,
  - D. in der Erwägung, dass HIV/Aids die Haupttodesursache in Schwarzafrika ist und weltweit 18,8 Millionen Menschen – darunter 3,8 Millionen Kinder – an Aids gestorben sind, wobei die Lebenserwartung in Afrika nach einigen Jahren, in denen die Sterblichkeitsrate zurückging, 2015 wahrscheinlich nicht einmal mehr 45 Jahre betragen wird,
  - E. in der Erwägung, dass die anhaltend rasche Verbreitung von HIV/Aids alle Entwicklungsanstrengungen direkt gefährdet, indem sie politische, soziale und wirtschaftliche Strukturen in den Entwicklungsländern unterminiert,